



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen u.A., Az: 5571131-479

- Beklagte -

wegen Asyls

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 11. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht als Berichterstatter anstelle der Kammer auf die mündliche Verhandlung vom 15. Dezember 2014 für R e c h t erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 29.09.2014 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 AsylVfG zuzuerkennen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus'.

Der 1985 geborene Kläger ist chinesischer Staatsangehöriger mit tibetischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am 2012 auf dem Luftweg nach Deutschland ein und beantragte politisches Asyl.

Im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge brachte er vor: Er habe zusammen mit einem Freund am 07.07.2012 in Shigatse Flugblätter verteilt, auf denen "Glaubensfreiheit für Tibeter", "Möge der Dalai Lama nach Tibet zurückkehren" und auch "Freiheit für Tibet" gestanden sei. Diese Flugblätter hätten sie an Wänden angebracht, der Grund dafür sei die nicht existierende Freiheit der Tibeter. Man werde z.B. im Winter nachts geweckt und es werde nach Bildern des Dalai Lama gesucht. Schon zuvor habe er sich geweigert, eine kritische Erklärung gegen den Dalai Lama zu unterschreiben. Chinesische Soldaten und Beamte hätten ihm das Schreiben vorgelegt. Diese Vorfälle hätten sich des Öfteren, u.a. 2008 und 2004, ereignet. Nach der Weigerung im Jahr 2008 habe er ins Gefängnis müssen und sei nach einer Woche nur deshalb freigekommen, weil sein Vater viel Geld dafür bezahlt habe. Im Gefängnis sei er getreten und geschlagen worden. Beim Aufhängen der Plakate sei er nicht beobachtet worden, danach sei er wieder ins Kloster zurück gekehrt. Er habe noch einige Flugblätter in seiner Tasche gehabt. Dort habe er seinen Vater im Gespräch mit einem Mönch angetroffen. Der Mönch habe ihn aus Spaß als jungen Mann betitelt und unerwartet die übrigen Flugblätter aus seiner Tasche gezogen und gelesen. Er habe den Kläger gefragt, wo er die Flugblätter verteilt habe. Er habe geantwortet, dass er die Flugblätter an einem Bankgebäude bzw. dort, wo Chinesen arbeiteten, angebracht habe. Der Mönch habe ihm gesagt, das sei schlimm, weil diese Gebäude videoüberwacht seien. Deshalb habe er von dort weggehen müssen. Er sei zunächst nach Nepal geflüchtet, aber es habe die Gefahr bestanden, dass er von dort zurück nach China geschickt werde. - In Deutschland sei er immer zu den Demonstrationen und samstags zu den Mahnwachen nach Stuttgart gefahren. Am 10. März sei er nach Frankfurt zur chinesischen Einrichtung gefahren, um gegen sie zu demonstrieren. Sie hätten immer versucht, friedlich zu demonstrieren. Er lasse keine Gelegenheit dazu aus. Er könne von Göppingen nach Stuttgart mit dem Fahrrad fahren und dabei sogar die tibetische Fahne tragen. Er könne erklären, warum er die tibetische Fahne mit sich trage. - Der Kläger ließ ergänzend zu den exilpolitischen Aktivitäten vortragen und dazu eine Bescheinigung sowie Fotografien vorlegen. Außerdem wurde der Haupt-Antrag des Klägers auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beschränkt.

Mit Bescheid vom 29.09.2014 lehnte die Beklagte den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen. Dem Kläger wurde unter Aufforderung zur Ausreise die Abschiebung nach China angedroht.

Am 10.10.2014 hat der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben. Er führt zur Begründung u.a. aus: Der Kläger sei vorverfolgt ausgereist und könne zudem subjektive Nachfluchtgründe geltend machen. Er sei illegal über die Grenze nach Nepal ausgereist und er habe in Deutschland einen Asylantrag gestellt. Das Verhalten werde von den chinesischen Behörden als separatistisch bewertet und dem Kläger drohten Folter und unmenschliche Behandlung oder Strafe. Der Kläger habe sich exilpolitisch betätigt und sich an verschiedenen Demonstrationen und Mahnwachen für die Freiheit von Tibet beteiligt. Dies könne durch Fotografien und Zeugen belegt werden. Soweit dem Kläger die Verweigerung der Mitwirkung an einer Sprach- und Textanalyse vorgehalten werde, werde auf die Rechtsprechung der erkennenden Kammer verwiesen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 29.09.2014 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, ihm subsidiären Flüchtlingsschutz zuzuerkennen,

höchst hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 S. 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

Klageabweisung.

In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger als Partei einvernommen worden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Niederschrift Bezug genommen.

Dem Gericht lagen die Behördenakten vor. Hierauf, auf die gewechselten Schriftsätze sowie auf die Gerichtsakten wird wegen weiterer Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Einverständnis der Beteiligten konnte der Berichterstatter anstelle der Kammer entscheiden (§ 87a Abs. 2 und 3 VwGO).

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens der Beklagten verhandeln und entscheiden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO). Die Ablehnung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Erlass der Abschiebungsandrohung in dem angefochtenen Bescheid sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG liegen vor. Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 - Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) -, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2a), oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2b). Eine Verfolgung kann ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylVfG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c AsylVfG).

Als Verfolgung i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylVfG gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der unter Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Die Maßnahmen im Sinne von Nr. 2 können Menschenrechtsverletzungen, aber auch Diskriminierungen sein, die für sich allein nicht die Qualität einer Menschenrechtsverletzung aufweisen; sie müssen aber in ihrer Gesamtheit eine Betroffenheit des Einzelnen bewirken, die der Eingriffsintensität einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung im Sinne von

Nr. 1 entspricht (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 - BVerwGE 146, 67).

Ob ein Verfolgungsgrund zu bejahen ist, ist in einem eigenen Prüfungsschritt zu ermitteln und beurteilt sich vorliegend nach den Vorgaben des § 3b AsylVfG. Zunächst muss es sich um eine Verletzung dieser Freiheit handeln, die nicht durch gesetzlich vorgesehene Einschränkungen der Grundrechtsausübung im Sinne von Art. 52 Abs. 1 GRCH gedeckt ist. Weiterhin muss eine schwerwiegende Rechtsverletzung vorliegen, die den Betroffenen erheblich beeinträchtigt.

Die genannten Folgen und Sanktionen müssen dem Antragsteller im Herkunftsland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht aller festgestellten Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 05.11.1991 - 9 C 118/90 - BVerwGE 89, 162 und Urt. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 - BVerwGE 146, 67).

Nach § 3b Abs. 2 AsylVfG ist es für die Frage, ob die Verfolgungsfurcht des Ausländers begründet ist, unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale aufweist, die zu ihrer Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Nach diesen Grundsätzen hat der Kläger im Falle seiner Rückkehr in die Volksrepublik China mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit politischer Verfolgung zu rechnen.

Zur Überzeugung des erkennenden Gerichts stammt der Kläger, der unbestritten tibetischer Volkszugehörigkeit ist, aus der Volksrepublik China. Ihm droht deshalb im Falle einer erzwungenen Rückkehr asylrelevante Verfolgung durch die chinesischen Behörden, weil er sein Heimatland illegal verlassen, hier einen Asylantrag gestellt, sich längere Zeit im Ausland aufgehalten und hier an China-kritischen Veranstaltungen und Demonstrationen teilgenommen hat und diese Umstände auch den chinesischen Behörden bekannt geworden sind oder im Falle von Abschiebungsmaßnahmen bekannt werden.

Zunächst ist festzustellen, dass das erkennende Gericht keinen Zweifel an der Herkunft des Klägers aus der Volksrepublik China hat. Insbesondere können diese Zweifel nicht auf den Umstand gestützt werden, dass der Kläger sich ei-

ner sogenannten Sprach- und Textanalyse verweigert hat. Das erkennende Gericht hat wiederholt entschieden, dass diese Analysen keine Feststellung hinsichtlich einer bestimmten Staatsangehörigkeit treffen und im Übrigen fragwürdig, weil methodisch und inhaltlich angreifbar sind, der Gutachter anonym bleibt und zudem als Parteigutachter zu bewerten ist (vgl. dazu ausführlich VG Stuttgart, Urteil vom 20. Februar 2012 – A 11 K 4225/11 –, <juris>) und dass die zugrunde gelegten Tatsachenthesen vielfach nicht zutreffen (vgl. zuletzt Urteil der erkennenden Kammer vom 17.03.2014, - A 11 K 2327/13 -).

Der Kläger, der nach seinen insoweit glaubhaften Angaben keine offizielle Schule besucht und nur etwa drei Jahre lang Unterricht erhalten hat, in welchem er immerhin tibetisch lesen und schreiben lernen konnte, der aber nicht in der Lage ist, geografische Karten zu lesen, hat in der mündlichen Verhandlung seine Herkunftsgemeinde Tashi Gantse, die nächst gelegene große Stadt Shigatse und das dort gelegene Kloster Tashilhunpo benennen und geografisch zuordnen können, was ihm unter den gegebenen Umständen nicht möglich gewesen wäre, wenn er nicht aus der von ihm behaupteten Gegend in Tibet käme. Weiter hat auch die aus Tibet stammende Dolmetscherin bestätigt, dass er dasselbe tibetisch spricht wie sie selbst auch.

Schließlich ist auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge selbst im Ergebnis von der Herkunft des Klägers aus der Volksrepublik China ausgegangen, weil sonst die Androhung der Abschiebung dorthin in dem angefochtenen Bescheid keinen Sinn machen würde.

Ausgehend hiervon kann dahin stehen, ob der Kläger wegen erlittener Verfolgung bzw. wegen unmittelbar drohender Verfolgung aus seinem Heimatland ausgereist ist. Das Gericht hegt gewisse Zweifel an den geltend gemachten Vorfluchtgründen, die denen in anderen Verfahren - z.B. in dem ebenfalls am 15.12.2014 verhandelten Verfahren A 11 K 4457/14 - im Hinblick auf die fluchtauslösenden Umstände aber auch der behaupteten Vorgeschichte - derart ähnlich sind, dass sie wie erfunden wirken. - Darauf kommt es jedoch nicht an. Denn der Kläger muss im Falle einer Rückführung nach China jedenfalls aus beachtlichen Nachfluchtgründen Verfolgung befürchten.

Die erkennende Kammer geht aufgrund der Erkenntnislage mit der inzwischen gefestigten Rechtsprechung davon aus, dass Tibeter im Gegensatz zu Han-Chinesen nach illegaler Ausreise und langjährigem Auslandsaufenthalt, gesteigert durch eine Asylantragstellung, generell separatistischer Bestrebungen verdächtigt werden (vgl. etwa Verwaltungsgericht Würzburg, Urteil vom 20.11.2009, - W 6 K 08.30173 -, unter Hinweis auf Verwaltungsgericht Mainz, Urteil vom 13.08.2008, - 8 K 779/07 Mz -; Verwaltungsgericht Bayreuth, Urteil

vom 20.12. 2007, - B 5 K 07.30034 -; Verwaltungsgericht Gießen, Urteil vom 04.11.2008, - 2 E 3926/07.A -; Urteil der erkennenden Kammer des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 01.10.2007, - A 11 K 201/07 -; Verwaltungsgericht Chemnitz, Urteil vom 11.04.2006, - 3 A 277/04A -; vgl. zuletzt auch Urteil der Kammer vom 17.03.2014, aaO.).

Auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg sieht - jedenfalls im Zusammenhang mit der den chinesischen Behörden möglicherweise bekannt gewordenen Teilnahme an Aktionen für die Freiheit Tibets in der Bundesrepublik Deutschland - tibetische Volkszugehörige aus der Volksrepublik China einer drohende Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit ausgesetzt, wenn sie illegal ausgereist sind, einen Asylantrag gestellt haben und sich längere Zeit im Ausland aufgehalten haben (Urteil vom 03. November 2011, - A 8 S 1116/11 - , <juris>). Wie das Verwaltungsgericht Würzburg (aaO.) zutreffend ausgeführt hat, hat sich die Situation für Exiltibeter aus der Volksrepublik China in den letzten Jahren noch erheblich verschlechtert: Danach haben die Unruhen in Tibet im März 2008 die Überwachungs- und Verfolgungspraxis der chinesischen Behörden gegenüber illegal ausgereisten Tibetern noch verschärft (unter Hinweis auf den Beschluss des BayVGH vom 10.07.2008, - 2 ZB 06.30561). Die Wahrscheinlichkeit, dass der (dortige) Kläger bei einer Rückkehr in die Volksrepublik China unter Annahme ernster und schwerwiegender Tatumstände nach § 322 chinStGB zu einer Freiheitsstrafe wegen illegaler Ausreise verurteilt wird, sei wegen seines nun schon langjährigen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland ... und des dadurch ausgelösten Verdachts separatistischer Bestrebungen beachtlich. Auch das Schweizerische Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass die Tibeter nach längerem Auslandsaufenthalt wegen illegaler Ausreise begründete Furcht vor gezielten und intensiven Eingriffen im Falle der Wiedereinreise haben müssten (unter Hinweis auf die Urteile vom 15.05.2007 - D-2154/2007 - und vom 20.08.2007 - E-2110/2007).

Diese Einschätzung wird letztlich auch durch die Auskunft des Auswärtigen Amts vom 26.07.2011 sowie die Gutachten des Sachverständigen Herrn Ludwig vom 23.05.2011 und des Herrn Dodin von TibetInfoNet vom 01.10.2011 (vgl. dazu das Urteil vom 20.02.2012, - A 11 K 4225/11 -), die Gegenstand der eingeführten Erkenntnismittel sind, nochmals bestätigt. Sowohl (bemüht zurückhaltend) das Auswärtige Amt als auch die beiden Gutachter haben bestätigt, dass bei tibetischen Volkszugehörigen gerade auch im Hinblick auf die illegale Ausreise, auf lange Aufenthaltszeiten und auf eine Asylantragstellung wegen des Verdachts separatistischer Bestrebungen - anders als sog. Han-Chinesen - im Falle der Rückkehr mit asylerblichen Verfolgungsmaßnahmen

(strafrechtliche Verfolgung einschließlich der Gefahr von Misshandlungen oder Folter) zu rechnen haben. Aktuell wird diese Einschätzung auch vom Auswärtig. Amt (Auskunft vom 29.04.2013, aaO.) gestützt.

Das Gericht hat sich schon früher in Fortführung der eigenen Rechtsprechung (vgl. Urteil vom 01.10.2007 - aaO. -; Urteil vom 20.02.2012, - aaO.-; vgl. auch Urteil vom 19.03.2012 - A 11 K 3664/11 -) der o.a. Rechtsprechung angeschlossen und macht sich die dort zugrundeliegenden Erkenntnisse zu eigen (vgl. weiter auch Verwaltungsgericht Minden, Urteil vom 16.07.2010, - 4 K 406/10.A -; Verwaltungsgericht Sigmaringen, Urteil vom 23.10.2009, - A 6 K 3223/08 -; Verwaltungsgericht Karlsruhe, Urteil vom 06.05.2009, - A 1 K 2242/08 -, vgl. auch VG Augsburg, Urteil vom 16. Mai 2013 – Au 2 K 13.30117 –, <Juris>).

Diese gefahrenbegründenden Umstände liegen beim Kläger, der sich inzwischen seit mehr als zwei Jahren im Bundesgebiet und damit außerhalb seines Heimatlandes aufhält bzw. bis zu einer etwaigen Abschiebung erwartungsgemäß noch viel länger hier aufgehalten haben wird (vgl. dazu Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts, aaO.) und hier auch Asyl beantragt hatte, vor und er gehört damit zum gefährdeten Personenkreis im Sinne dieser Rechtsprechung, zumal nach den erwähnten Gutachten auch davon auszugehen ist, dass tibetische Volkszugehörige die Volksrepublik China nur illegal verlassen können (vgl. auch Urteil vom 20.02.2012, - aaO. -).

Soweit die geschilderte Gefahr davon abhängig ist, dass den chinesischen Behörden die Anwesenheit des Klägers in der Bundesrepublik Deutschland bekannt wird, muss davon ausgegangen werden, dass die chinesischen Behörden hiervon schon wegen seines exilpolitischen Engagements Kenntnis erlangt haben. So hat der Kläger vorgetragen und durch Fotografien auch belegt, dass er an der öffentlichkeitswirksamen Demonstration zum Tag der Niederschlagung des Aufstands in Tibet am 10.03.2013 in Frankfurt/Main teilgenommen hat, weshalb er schon deshalb die Aufmerksamkeit der chinesischen Sicherheitsbehörden auf sich gelenkt hat. Außerdem hat er vorgebracht, dass er regelmäßig an den wöchentlichen Mahnwachen in Stuttgart teilgenommen hat und auch dafür sind - exemplarisch - Fotografien vorgelegt bzw. Zeugen angeboten worden. Diese Aktivitäten sind von der Beklagten auch nicht bestritten worden.

Dem Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft steht der Umstand, dass ihm selbstgeschaffene Nachfluchtgründe zugrunde liegen, nicht entgegen (vgl. § 28 Abs. 1a AsylVfG). Deshalb kann dahinstehen, ob der Kläger an den

exilpolitischen Aktivitäten auch aus asylverfahrenstaktischen Gründen teilgenommen hat.

Der Kläger, der nach eigenen Angaben sein Heimatland über die Grenze nach Nepal illegal verlassen hat, konnten dort auch keinen (subsidiären) Schutz vor Verfolgung finden (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, aaO.).

Nach alledem haben der Kläger Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG.

Damit bedarf es keiner Entscheidung über die Hilfsanträge auf Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylVfG und zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 S. 1 AufenthG; Ziffer 3 des Bescheides ist insoweit nicht Gegenstand der Gerichtsentscheidung. Die Ziffer 3 entfaltet aber nach Rechtskraft der Gerichtsentscheidung keine für den Kläger negativen Rechtswirkungen mehr.

Unter diesen Voraussetzungen ist auch die Abschiebungsandrohung aufzuheben. § 34 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG schließt im Falle der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft den Erlass der Abschiebungsandrohung aus, so dass diese vorliegend auch aufzuheben ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ein-

geleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder andere in § 67 Absatz 2 VwGO bezeichnete Personen und Organisationen zugelassen.